



Mag. Zl. – PL 34/815/2022

Klagenfurt am Wörthersee, 07.03.2023

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Änderung des Teilbebauungsplanes vom 18.11.1971 für das Grundstück Nr. 39 und die Baufläche .204/3, KG Klagenfurt, Priesterhausgasse 5

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 17. Dezember 2019.

Auf Grund der §§ 24 bis 26 iVm §13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

Artikel I

Für die durch das Grundstück Nr. 39 und die Baufläche .204/3, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 250 m² betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 3,7
3. Als Bebauungsweise wird die offene und geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 5 Geschoße über dem Niveau der Priesterhausgasse laut beiliegender zeichnerischer Darstellung festgelegt.
5. Als Art der Nutzung wird die gewerbliche, touristische Nutzung in Form eines Hotels festgelegt.
6. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Priesterhausgasse und Getreidegasse.
7. Die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.
8. Über die Baulinie dürfen Tiefgaragen, Radabstellgebäudes und Technikräume bis an die Grundgrenze heranragen.
9. Zur Gewährleistung hoher Qualität im Freiraum und an den Schnittstellen zur Umgebung sind Grünflächen und Gründächer laut zeichnerischer Darstellung auszuführen und ist im Bauverfahren ein Außengestaltungsplan in Abstimmung mit der Fachabteilung Straßenbau & Verkehr zu entwickeln.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 31.08.2022 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am: 20.04.2023

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am: 04.05.2023

HINWEIS: nicht maßstabsgetreu



